

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 791. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2025

-
- 1. Änderung der zweiten Anmerkung zum Katalog nach den Gebührenordnungspositionen 32704 bis 32707 im Abschnitt 32.3.10 EBM**

Die Gebührenordnungsposition 32706 ist grundsätzlich nur berechnungsfähig vor einer geplanten Dauermedikation mit niedrig dosiertem ASS oder mit nicht steroidalen Antirheumatika (NSAR) und erhöhtem Risiko für eine Ulcus-Erkrankung sowie zur Erfolgskontrolle nach Eradikationstherapie einer Helicobacter pylori-Infektion (frühestens 4 Wochen nach Ende der Therapie) oder zum Ausschluss einer Reinfektion bei einer gastroduodenoskopisch gesicherten Ulcus-duodeni-Erkrankung oder bei Kindern mit begründetem Verdacht auf eine Ulcus-Erkrankung.

- 2. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 32800 im Abschnitt 32.3.12 EBM**

Der Höchstwert für die Untersuchungen nach den Gebührenordnungspositionen 32800 und 32852 beträgt ~~38,40~~ 38,26 Euro.

- 3. Änderung der ersten und zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 32851 im Abschnitt 32.3.12 EBM**

Ab der 2. Leistung am Behandlungstag wird die Gebührenordnungsposition 32851 mit ~~7,23~~ 6,65 Euro je Erreger bewertet.

*Der Höchstwert für die Untersuchungen der
Gebührenordnungsposition 32851 beträgt
~~83,40~~ 58,30 Euro.*

**4. Änderung der ersten und zweiten Anmerkung zur
Gebührenordnungsposition 32852 im Abschnitt 32.3.12 EBM**

*Ab der 2. Leistung am Behandlungstag wird
die Gebührenordnungsposition 32852 mit
~~7,23~~ 6,65 Euro je Erreger bewertet.*

*Der Höchstwert für die Untersuchungen
nach den Gebührenordnungspositionen
32800 und 32852 beträgt ~~38,40~~ 38,26 Euro.*

**5. Änderung der ersten und zweiten Anmerkung zur
Gebührenordnungsposition 32853 im Abschnitt 32.3.12 EBM**

*Ab der 2. Leistung am Behandlungstag wird
die Gebührenordnungsposition 32853 mit
~~7,23~~ 6,65 Euro je Erreger bewertet.*

*Der Höchstwert für die Untersuchungen der
Gebührenordnungsposition 32853 beträgt
~~83,40~~ 45 Euro.*

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 791. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalte

Änderung Nummer 1

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die zweite Anmerkung zum Katalog nach den Gebührenordnungspositionen 32704 bis 32707 an den Stand von Wissenschaft und Technik angepasst.

Änderungen Nummer 2 bis 5

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 596. Sitzung am 15. Juni 2022 wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2022 eine Weiterentwicklung der Mikrobiologie im EBM vorgenommen und in diesem Zusammenhang die Gebührenordnungspositionen 32851 bis 32853 zur nukleinsäurebasierten mikrobiologischen Paneldiagnostik aufgenommen. Der Bewertungsausschuss ist von einem Leistungsmehrbedarf von bis zu 20 Millionen Euro jährlich ausgegangen und hat vereinbart, den Beschluss zu überprüfen und über einen kurzfristigen Anpassungsbedarf zu beraten. Bereits im ersten Jahr nach der Beschlussfassung wurde insbesondere in der mikrobiologischen Paneldiagnostik ein darüberhinausgehender Leistungsbedarf festgestellt.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden für die Gebührenordnungspositionen 32851 bis 32853 die Bewertungen jeweils ab dem 2. Erreger angepasst. Zudem werden die Höchstwerte der Gebührenordnungspositionen 32851 und 32853 entsprechend der jeweiligen Anzahl der zu untersuchenden Erreger auf Basis der aktuellen Leitlinien zur Diagnostik von akuten Atemwegs- und gastrointestinalen Infektionen angepasst. Der gemeinsame Höchstwert der Gebührenordnungspositionen 32800 und 32852 wird entsprechend der Bewertung des 2. Erregernachweises angepasst.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 in Kraft.